

KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

KOM(90) 193 endg.

Brüssel, den 4 . Mai 1990

Vorschlag für eine VERORDNUNG (EWG) DES RATES

zur Änderung der Verordnungen (EWG)
Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung,
Nr. 2507/88 über die Durchführung von Vorratsprogrammen
und die Einrichtung von Frühwarnsystemen und
Nr. 2508/88 über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen
bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen
von internationalen Organisationen und
Nichtregierungsorganisationen

(von der Kommission vorgelegt)

Memorandum

1. Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rats

- 1.1 Die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 des Rats über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung wurde am 22. Dezember 1986 aufgrund von Artikel 235 des Vertrags zur Gründung der EWG erlassen.

Diese Verordnung lief am 31. Dezember 1987 aus, als die allgemeine Frage des gesamten Ausschußwesens innerhalb der Gemeinschaft stets noch diskutiert wurde.

Die Form des mit der Verordnung eingeführten Ausschusses lief auf eine Kreuzung von Verwaltungsausschuß (Verfahren II) und "Regelungsausschuß" (Verfahren III) hinaus; sie wurde anschließend durch den Beschluß des Rates 87/373/EWG vom 13. Juli 1987 festgeschrieben.

- 1.2 Daher unterbreitete die Kommission dem Rat am 16.10.1987 den Entwurf für eine Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86. Mit ihm sollte der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß den mit vorgenanntem Beschluß des Rates vom 13. Juli eingeführten Ausschußformen angepaßt werden.

Vorgeschlagen wurde von der Kommission ein Doppelzweck-Ausschuß, der in Fragen der Zuteilung von Nahrungsmittelhilfe⁽¹⁾ als ein Beratender Ausschuß tätig wird und in Fragen von Stellungnahmen zu Bestimmungen betreffend die Verfahren der Nahrungsmittelverwaltung als Verwaltungsausschuß fungiert.

Demgemäß wurde für die Aufteilung von Mengen unter den Empfängern und die Anpassung einer Zuteilung während der Durchführung des Programms ein Beratender Ausschuß, d.h. das Verfahren I des Beschlusses 87/373/EWG, vorgeschlagen.

Für die Festlegung der Warenliste, der Gesamtmengen und der Regeln für die Bereitstellung der Waren schlug die Kommission vor, daß der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß in diesen Fällen nach dem in dem Beschluß 87/373/EWG festgelegten Verfahren II, Variante a), arbeiten sollte.

- 1.3 Das Parlament nahm eine Änderung des Kommissionsvorschlags vor, die von der Kommission akzeptiert und dem Rat vorgelegt wurde (Dok. LET/87/14316 vom 26.11.1987). Diese Änderung zielte darauf ab, daß der Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß auch bei der Festlegung der jährlichen Gesamtmengen als ein Beratender Ausschuß tätig wird. Die Mitgliedstaaten konnten sich indessen nicht über diesen Vorschlag eins werden, und der Rat beschloß am 14. Dezember 1987, die Gültigkeitsdauer der Verordnung Nr. 3972/86 um sechs Monate zu verlängern (Verordnung (EWG) Nr. 3785/87 vom 18.12.1987).

(1) Abgesehen von Notfällen, wo die Beschlüsse laut der Verordnung von der Kommission allein gefaßt werden.

Die Kommission beantragte die Aufnahme einer Erklärung in das Ratsprotokoll, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß der Entwurf des Kommissionsvorschlags zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 dem Rat nach wie vor zur Beratung vorlag.

- 1.4 Die Geltungsdauer der Verordnung Nr. 3972/86 war anfänglich um ein Jahr bis zum 30. Juni 1989 (mit Verordnung (EWG) Nr. 1870/88 vom 30. Juni 1988) und anschließend bis zum 30. Juni 1990 (mit Verordnung (EWG) Nr. 1750/89 vom 19. Juni) verlängert worden.
- 1.5 Während der Verfahren für diese letzte Verlängerung beantragte die Kommission die Aufnahme einer Erklärung in das Ratsprotokoll, in der ausdrücklich darauf hingewiesen wurde, daß die Verlängerung der Rahmenverordnung, insoweit sie vorsah, daß die Kommission bei der Ausübung aller Befugnisse gemäß Artikel 5 durch den bestehenden Ausschuß unterstützt wird, auf eine Verschlechterung des Entscheidungsprozesses hinauslaufen würde. Die Kommission stellte ferner fest, daß das vom Rat angenommene Verfahren den Vertragsbestimmungen, vor allem Artikel 205, nicht entsprach.

2. Die Verordnungen (EWG) Nr. 2507 und 2508/88 des Rates

- 2.1 Die Verordnungen (EWG) Nr. 2507/88 des Rates über die Durchführung von Vorratsprogrammen und die Einrichtung von Frühwarnsystemen und Nr. 2508/88 des Rates über die Durchführung von Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen von Internationalen Organisationen und Nichtregierungsorganisationen wurden beide am 4. August 1988 aufgrund von Artikel 235 EWGV erlassen und waren beide bis zum 30. Juni 1989 gültig.

Die Kommission hatte in Ihren Dokumenten KOM(88) 448 endg. und KOM(88) 453 endg. vorgeschlagen, für den Ausschuß die gleiche Form zu wählen, wie sie schon für die Regelung ähnlicher Maßnahmen in dem Kommissionsvorschlag zur Änderung der Nahrungsmittelhilfe-Rahmenverordnung in Betracht gezogen worden war, d.h. einen "Beratenden Ausschuß".

Die von der erlassenen Verordnung eingeführte Ausschußform entspricht dem "Verfahren IIIa" ("Regelungsausschuß") des Ratsbeschlusses 87/373/EWG vom 13. Juli 1987; ausgenommen sind lediglich Beschlüsse in Notfällen oder über Beiträge von höchstens 4.000 ECU, die von der Kommission allein gefaßt werden.

- 2.2 Die Gültigkeit der beiden Verordnungen 2507/88 und 2508/88 war bis zu dem Urteil des Gerichtshofs (siehe Ziff. 3) um ein Jahr bis zum 30. Juni 1990 verlängert worden (Verordnungen (EWG) Nr. 1751/89 und 1752/89 vom 19.6.1989).

3. Gerichtsverfahren

3.1 Die Kommission beschloß, beim Gerichtshof Verfahren zur Aufhebung der "Ausschußwesen"-Bestimmungen der Verordnungen 1870/88, 2507/88 und 2508/88 einzuleiten.

3.2 Die Kommission hat diese Verfahren angesichts des Gerichtsurteils in einem ähnlichen Fall⁽¹⁾ nicht weiter verfolgt; In diesem Urteil hielt der Gerichtshof das Verfahren des "Beratenden Ausschusses" für Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen nicht für unbedingt erforderlich und vertrat insbesondere die Auffassung, daß in diesem Falle auch das "Verwaltungsausschuß"-Verfahren zulässig ist.

4. Angezeigtes Vorgehen

Die Verordnungen 3972/86, 2507/88 und 2508/88 laufen am 30. Juni 1990 aus. Die endgültig festzulegende Ausschußform für das Beschlußfassungsverfahren muß daher vor Ihrem Außerkrafttreten feststehen.

Um die Beschlußfassungsverfahren für die Nahrungsmittelhilfe und die damit eng verbundenen Maßnahmen zu rationalisieren, schlägt die Kommission vor, daß der Nahrungsmittelhilfeausschuß in allen Fällen, in denen sie von ihm unterstützt wird, seine Beschlüsse gemäß den Verordnungen (EWG) Nr. 3972/86, 2507/88 und 2508/88 nach dem gleichen Verfahren faßt.

Die Kommission schlägt für die drei Verordnungen ein Verwaltungsausschuß-Verfahren (Verfahren II Buchstabe a)) vor, da sie es für das effizienteste und geeignetste Beschlußfassungsverfahren hält.

Die Kommission ersucht den Rat, den als Anlage beigefügten Verordnungsentwurf anzunehmen.

(1) Urteil des Gerichtshofs vom 24. Oktober 1989. Rechtssache Nr. 16/88.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EWG) ... DES RATS
zur Änderung der Verordnungen (EWG)
Nr. 3972/86 über die Nahrungsmittelhilfepolitik und -verwaltung,
Nr. 2507/88 über die Durchführung von Vorratsprogrammen
und die Einrichtung von Frühwarnsystemen und
Nr. 2508/88 über die Durchführung von
Kofinanzierungsmaßnahmen bei Nahrungsmittel- oder Saatgutkäufen
von internationalen Organisationen
oder Nichtregierungsorganisationen

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

In Erwägung nachstehender Gründe:

Die Ratsverordnungen (EWG) Nr. 3972/86⁽¹⁾, Nr. 2507/88⁽²⁾ und Nr. 2508/88⁽³⁾ legen fest, daß zur Durchführung einiger ihrer Bestimmungen die Kommission von einem Ausschuß unterstützt wird.

Der Beschluß des Rates 87/373/EWG⁽⁴⁾ legte die Verfahren für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse fest.

Das für den Nahrungsmittelausschuß in der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 festgelegte Verfahren entspricht nicht den Bestimmungen des Beschlusses 87/373/EWG und muß daher dementsprechend angepaßt werden.

Der Nahrungsmittelhilfeausschuß soll die Kommission auch im Rahmen der Verordnungen (EWG) Nr. 2507/88 und 2508/88 nach dem gleichen Verfahren unterstützen. Diese Verordnungen müssen daher dementsprechend angepaßt werden.

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3972/86, 2507/88 und 2508/88 gelten nur noch bis zum 30. Juni 1990 und sollen auf Dauer in Kraft bleiben.

Der Vertrag enthält für den Nahrungsmittelhilfebereich, abgesehen von den Bestimmungen in Artikel 235, nicht die erforderlichen Befugnisse.

-
- (1) ABI. Nr. L 370 vom 30.12.1986, S. 1, und Korrigendum in ABI. Nr. L 42 vom 12.2.1987, S. 54, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1750/89 vom 19.6.1989, ABI. Nr. L 172 vom 21.6.1989.
- (2) ABI. Nr. L 220 vom 11.8.1988, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1751/89 vom 19.6.1989, ABI. Nr. L 172 vom 21.6.1989.
- (3) ABI. Nr. L 220 vom 11.8.1988, S. 4, zuletzt geändert durch Verordnung (EWG) Nr. 1752/89 vom 19.6.1989, ABI. Nr. L 172 vom 21.6.1989.
- (4) ABI. Nr. L 197 vom 18.7.1987, S. 33.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 7 Absatz 1 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 7 Absatz 1

Die Kommission wird von einem Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß, nachstehend "der Ausschuß" genannt, unterstützt, der sich aus den Vertretern der Mitgliedstaaten zusammensetzt und unter dem Vorsitz des Vertreters der Kommission zusammentritt."

2. Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 erhält folgenden Wortlaut:

"Artikel 8

Wird das in diesem Artikel festgelegte Verfahren in Anspruch genommen, so unterbreitet der Vertreter der Kommission dem Ausschuß einen Entwurf der geplanten Maßnahmen. Der Ausschuß gibt seine Stellungnahme zu diesem Entwurf binnen einer Frist ab, die der Vorsitzende je nach Dringlichkeit der betreffenden Frage festlegen kann. Die Stellungnahme wird mit der Mehrheit abgegeben, die in Artikel 148 Absatz 2 des Vertrags für die Annahme von Beschlüssen vorgesehen ist, die der Rat auf Vorschlag der Kommission faßt. Bei der Abstimmung im Ausschuß werden die Stimmen der Vertreter der Mitgliedstaaten nach dem vorgenannten Artikel gewogen. Der Vorsitzende nimmt an der Abstimmung nicht teil.

Die Kommission erläßt Maßnahmen, die unmittelbar gelten. Stimmen sie jedoch mit der Stellungnahme des Ausschusses nicht überein, so werden diese Maßnahmen dem Rat von der Kommission unverzüglich mitgeteilt. In diesem Falle kann die Kommission die Anwendung der von ihr beschlossenen Maßnahmen für höchstens einen Monat vom Zeitpunkt einer derartigen Mitteilung an gerechnet aufschieben.

Der Rat kann mit qualifizierter Mehrheit binnen der in vorstehendem Absatz genannten Frist einen anderslautenden Beschluß fassen."

Artikel 2

1. Die Verordnungen (EWG) Nr. 2507/88 und 2508/88 werden wie folgt geändert:

In Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2507/88 und Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung Nr. 2508/88 wird der Satzteil "werden von der Kommission gefaßt" durch folgenden Wortlaut ersetzt: "werden nach dem Verfahren in Absatz 2 gefaßt".

Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Verordnung 2507/88 und Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung 2508/88 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

"Die Kommission wird von dem mit Artikel 7 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3972/86 eingesetzten Nahrungsmittelhilfe-Ausschuß nach dem Verfahren von Artikel 8 dieser Verordnung unterstützt."

2. Absatz 4 von Artikel 8 der Verordnung (EWG) Nr. 2507/88 und Absatz 4 von Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2508/88 wird jeweils zu Absatz 3.

Artikel 3

Der zweite Absatz der Artikel 14 bzw. 13 und 9 der Verordnungen (EWG) Nr. 3972/86 bzw. 2507/88 und 2508/88 ist zu streichen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach Ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel, den

KOM(90) 193 endg.

DOKUMENTE

DE

19

Katalognummer : CB-CO-90-192-DE-C

ISBN 92-77-59898-0

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg